

BERICHT ZUR ZUKÜNFTIGEN BERUFLICHEN VORSORGE DER ANGESTELLTEN DER STADT LAUFEN

1. Zusammenfassung

Am 18. Mai 2014 hat das Baselbieter Stimmvolk den Gegenvorschlag des Landrats zur Gemeindeinitiative (Gesetzesvorschlag) angenommen. Der Kanton übernimmt somit die Ausfinanzierung der Deckungslücke inklusive Besitzstand für alle Lehrkräfte à fonds perdu. Zudem werden die Rechtsgrundlagen für die Garantieübernahme des Kantons gegenüber den gemeindenahen Institutionen (Spitex, Pflegeheime etc.) sowie für das Pooling (Beschaffung von Finanzmittel über den Kanton) geschaffen.

Die aktuellen Ausfinanzierungskosten exkl. Lehrkräfte belaufen sich für die Stadt Laufen auf CHF 5.1 Mio. (Stand 31.12.2013). Mit diesen Kosten kann einerseits der Deckungsgrad des PK-Anschlusses auf 100% gehoben werden, andererseits werden aber auch die Grundlagen für einen zukunftsfähigen Vorsorgeplan geschaffen.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass die Kantonslösung (entspricht der Lösung für die Mitarbeitenden des Kantons) für den zukünftigen Vorsorgeplan auch für die Stadt Laufen die beste Lösung darstellt. Der Stadtrat wird aber trotz dieses Vorentscheids weiterhin alternative Angebote prüfen.

Die Gemeindeversammlung hat über die Besitzstandsregelung zu beschliessen. Dieser verhindert, dass es aufgrund der Umstellung auf das Beitragsprimat bei einzelnen Versicherten zu massiven Finanzierungslücken kommen kann. Zudem wird die Gemeindeversammlung über das Budget die jährlichen Kosten für den Vorsorgeplan bewilligen. Beide Entscheide sind vom Referendum ausgeschlossen.

Per 01. Juni 2014 muss der Kanton über die Finanzierungsentscheide (Forderungsmodell oder Pooling) und per 30. Juni 2014 die BLPK über den Vorsorgeplan und die Art der Ausfinanzierung informiert werden. Definitive Eingaben können nur mit einem vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschluss bezüglich der Besitzstandsregelung resp. die budgetierten jährlichen Kosten für den Vorsorgeplan gemacht werden.

2. Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat hat am 16. Mai 2013 das Gesetz und das Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse beschlossen (Nr. 2012-176). Damit wird die berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft sowie ihre Umsetzung durch die BLPK auf neue Grundlagen gestellt. Die Reform setzt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben um. Gleichzeitig wird die BLPK auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage gestellt und die Vorsorge den gewandelten gesellschaftlichen und demographischen Verhältnissen sowie den veränderten Anschauungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals angepasst.

Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen haben auf Kantons- und Gemeindeebene immense Kostenfolgen. Basierend auf den Zahlen per 31. Dezember 2012 sind mit der Reform Kosten im Umfang von insgesamt 2.25 Milliarden Franken verbunden. Davon trägt der Kanton 1'593 Mio. Franken. 632 Mio. Franken entfallen auf die Gemeinden und die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden.

Der Beschluss des Landrates zur künftigen Vorsorgelösung ist ausschliesslich für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals verbindlich. Die Einwohnergemeinden sowie die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind in der Wahl der Vorsorge für ihr Personal

frei und in keiner Weise verpflichtet, den Plan des Kantons für ihr Personal zu übernehmen. Sie können in Zukunft auch eine Vorsorge ausserhalb der BLPK wählen. (Eine Ausnahme gilt lediglich für diejenigen Arbeitgebenden, welche aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder eines Staatsvertrages die Vorsorgeordnung des Kantons übernehmen müssen.) Dennoch sind alle Gemeinden von einem grossen Teil der Kosten betroffen, da die Finanzierungslücke sich im Wesentlichen auf die Vergangenheit bezieht.

3. Schwerpunkte der Reform

a) Vollkapitalisierung der BLPK

Die Pensionskasse wird in Zukunft wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung geführt. Darin muss die Kasse jederzeit die volle Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten können. Mit anderen Worten: der Deckungsgrad muss bei 100 Prozent liegen (ca. 77% per 31.12.2011(aktuell: 82.3% per 31.12.2013)) und darf nicht mehr unterschritten werden. Kann der Deckungsgrad von 100% nicht erreicht werden, müssen Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Mit der Vollkapitalisierung wird auch die Staatsgarantie aufgehoben.

b) Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat

Für die meisten Versicherten der BLPK gilt heute noch das Leistungsprimat, in welchem die Rente als Prozentsatz des versicherten Lohns definiert wird. Neu bietet die BLPK für sämtliche Versicherten nur noch Vorsorgepläne im Beitragsprimat an. Beim Beitragsprimat wird das gesparte Guthaben inklusive Verzinsung mit dem so genannten Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgerechnet. Dies erlaubt eine flexiblere Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge, sodass die BLPK rascher auf Anpassungen im Anlageumfeld oder auf andere Veränderungen reagieren kann. Der Bund und die meisten Kantone haben den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bereits vollzogen. Der Regierungsrat wechselt zum Beitragsprimat, weil auch der Kanton Basel-Landschaft mit den Wünschen seines Personals nach mehr Flexibilität konfrontiert ist. Teilzeitarbeit sowie Unterbrüche zur Ausbildung oder zur Betreuung der Kinder nehmen zu.

c) Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung

Die BLPK wird in eine Sammeleinrichtung umgewandelt. Darin bilden alle angeschlossenen Arbeitgebenden je ein eigenes Vorsorgewerk, das entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten ausgestaltet ist. Neben dem Vorsorgeplan des Kantons stehen bei der BLPK in Zukunft weitere Vorsorgepläne zur Auswahl. Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission geführt. Dieses neue Modell der BLPK erhöht die Flexibilität für die angeschlossenen Arbeitgebenden. Zudem stärkt es die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner innerhalb der angeschlossenen Organisationen und Unternehmen.

d) Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht

Auf den 1. Januar 2012 und 2014 sind diverse Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Damit war der Kanton gezwungen, Änderungen an der Vorsorgeordnung für sein Personal vorzunehmen. Das Gesetz verlangt neu, dass Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder nur die Finanzierung oder nur die Leistungen der Pensionskasse regeln. Nicht mehr zulässig ist eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge, wie sie heute noch im Dekret der BLPK festgeschrieben ist. Der Kanton regelt die Finanzierung der BLPK neu in einem neuen Dekret. So werden die Aufwendungen für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals besser planbar. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Leistungen sich dann nach den verfügbaren finanziellen Mitteln richten und nicht mehr vom Kanton definiert werden, sondern vom Verwaltungsrat der BLPK im Reglement sowie in den Vorsorgeplänen der angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt werden.

4. Abstimmungsvorlage vom 18. Mai 2014

Am 14. März 2014 hat die Gemeindeversammlung der Einreichung der formulierten Gemeindeinitiative betreffend Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse zugestimmt. Mit der Initiative sollte erreicht werden, dass der Kanton für die gesamte Deckungslücke aller angeschlossenen Arbeitgeber aufkommt. Am 28. April 2013 haben 28 Einwohnergemeinden die Gemeindeinitiative eingereicht. Eine Annahme der Initiative auf Basis der Zahlen per 31.12.2012 hätte die Schuld des Kantons gegenüber der BLPK von CHF 1'352 Mio. auf 2'225 Mio. erhöht.

Der regierungsrätliche Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative sah vor, dass der Kanton die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte der Musikschule übernimmt. Die Forderung der BLPK für die Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarschule hätte der Kanton in einem ersten Schritt ebenfalls übernommen, in einem zweiten Schritt aber hätten die Gemeinden dem Kanton diese Kosten nach einem speziellen Verteilschlüssel zurückerstatten müssen. Schliesslich wurden im Gegenvorschlag bisher unklare Zuständigkeiten bei den Beschlüssen und fehlende Rechtsgrundlagen in einer Gesetzergänzung geregelt.

Die Finanzkommission des Landrats passte den Gegenvorschlag des Regierungsrats in entscheidenden Punkten im Sinne der Initiativgemeinden an. Neu hat der Kanton die Ausfinanzierung aller Lehrkräfte des Kindergartens, der Primar- sowie der Musikschule inkl. der Besitzstandsregelung à fonds perdu zu übernehmen. Der Landrat hat diese Änderungen in seiner Sitzung vom 20. Februar 2014 übernommen. Das 4/5-Mehr wurde aber nicht erreicht, weshalb eine Volksabstimmung notwendig war. Da der Gegenvorschlag des Landrates ein fairer Kompromiss ist, zogen die Initiativgemeinden die Initiative noch am 20. Februar 2014 zurück.

Am 18. Mai 2014 hat das Stimmvolk den Gegenvorschlag angenommen.

5. Die Gesetzesergänzungen des Gegenvorschlags

Die Gesetzesergänzungen des Gegenvorschlags beinhalten folgende Punkte:

- Der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung aller Lehrkräfte des Kindergartens, der Primar- sowie der Musikschule inkl. der Besitzstandsregelung à fonds perdu.
- Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.
- Die Gemeindeversammlung legt im Budget den Betrag für die Finanzierung der wiederkehrenden Vorsorgeleistungen fest. Damit ist dieser Entscheid vom Referendum ausgenommen.
- Die Gemeindeversammlung beschliesst den Betrag der Besitzstandsregelung. Dieser Entscheid ist ein Entscheid über eine ungebundene Ausgabe, wird jedoch ausdrücklich vom Referendum ausgenommen.
- Der Kanton gewährt die Garantiezusage an die gemeindenahen Institutionen (u.a. Kirche, Bürgergemeinden, Spitex, Pflegeheim) anstelle der Stadt. Die Gemeinden sind dadurch risikobefreit.
- Durch das angebotene Pooling wird die Mittelbeschaffung für die Fremdfinanzierung der Deckungslücke, der Umstellungskosten und des Besitzstands einfacher und günstiger.

Bis am 01. Juni 2014 muss der Kanton über den Entscheid bezüglich Forderungsmodell und Pooling-Lösung informiert werden. Die BLPK erwartet die Entscheide über die Wahl des zukünftigen Vorsorgeplans sowie die Art der Ausfinanzierung bis am 30. Juni 2014.

6. Ausfinanzierungskosten Stand 31.12.2013

Die auf der Basis des Jahresabschlusses 2013 von der BLPK berechnete Deckungslücke setzt sich wie folgt zusammen:

1 Anteil am Fehlbetrag Aktive (Deckungslücke)	CHF	468`100.00
2 Anteil am Fehlbetrag Renten (Deckungslücke)	CHF	3,003,300.00
3 Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen	CHF	1`131`500.00
4 Auskauf der bisher im Umlageverfahren durch den		
Arbeitgeber finanzierten Rententeuerung	CHF	292`400.00
5 Netto-Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktive Versicherte	CHF	204`300.00
Aufgrund Primatwechsel		
TOTAL	CHF	5'099'600.00

- 1. Fehlbetrag auf eine 100% Ausfinanzierung bei den aktiven Versicherten.
- 2. Fehlbetrag auf eine 100% Ausfinanzierung bei den Renten.
- 3. Die neuen technischen Grundlagen sind einerseits die Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3% sowie die Umstellung der Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Lebenserwartung.
- 4. Betrifft die Teuerungszuschläge auf Renten, welche auf 100% ausfinanziert sein müssen.
- 5. Ausgleich aufgrund des unterschiedlichen Kapitalisierungsverlaufs im Leistungs- und Beitragsprimat. Der Besitzstandsausgleich ist die einzige beeinflussbare Grösse bei der Festlegung der Ausfinanzierungskosten.

7. Zukünftige Vorsorgelösung für die Verwaltungsangestellten der Stadt Laufen

a) Kantonslösung analog Lehrpersonen

Obwohl die BLPK auch alternative Vorsorgepläne anbietet, ist der Stadtrat der Meinung, dass für die Laufner Angestellten die Kantonslösung vorzuziehen ist. Die Kantonslösung entspricht einem Vorsorgeplan mit den Zielen Sparen 60% und Risiko 60%. Das Ziel ist also, dass die Rente 60% des versicherten Verdienstes beträgt. Die zukünftigen Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber für den Spar- und Risikobeitrag sind im Verhältnis 45% zu 55% (anstelle bisher 40% zu 60%) aufgeteilt. Der Verwaltungskostensowie der Teuerungsfondsbeitrag werden zu 100% durch den Arbeitgeber übernommen. Der Stadtrat hat sich dazu entschieden, als zukünftige Vorsorgelösung jene des Kantons zu übernehmen, vorbehältlich der Zustimmung des Personals. Dafür sprechen verschiedene Gründe:

- Bei den Anstellungsbedingungen hat sich die Stadt Laufen immer an den Eckpfeilern des Kantons orientiert.
- Das «Kantonsmodell» ist akzeptiert, da es mit den Personalverbänden verhandelt und vom Volk anlässlich der Volksabstimmung genehmigt wurde.
- Eine Gleichbehandlung aller Angestellten (Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende) der Stadt und des Kantons bezüglich Pensionskasse ist anzustreben.
- Die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem Kanton und den anderen Gemeinden soll sichergestellt werden.
- Eine Verschlechterung der Pensionskassen-Lösung bringt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Arbeitszufriedenheit mit sich.
- Der Beitrag der Mitarbeitenden ist bereits gross: Pensionsalter 65 anstelle 64, generell höhere Beiträge plus zusätzlich Verschiebung Anteil AN/AG von 40%/60% auf 45%/55%, keine Überbrückungsrenten bei frühzeitiger Pensionierung, Risikoverschiebung aufgrund Beitragsprimat, Wegfall Auskaufbeteiligung durch den Arbeitgeber bei frühzeitiger Pensionierung.

b) Besitzstand

Durch die Umstellung von der kollektiven zur individuellen Finanzierung – also vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat – entsteht bei älteren Versicherten eine Finanzierungslücke. Beim Leistungs- resp. Beitragsprimat kommt es zu unterschiedlichem Kapitalaufbau (vgl. Grafik unten: Die unterschiedlichen Kurvenverläufe zeigen den Kapitalaufbau mit zunehmendem Alter. Zum Zeitpunkt der Reform können die Kurven deutlich auseinander liegen).

Besitzstandsfrage aktive Versicherte (Treu und Glaube) Kapital Besitzstandskosten Kapitalisierungsverlauf Beitragsprimat Erhöhung Renten (unverändert) Kapitalisierung für Erreichung Leistungsziel Kapitalisierungsverlauf Leistungsprimat 25 Aktiver Rücktritts-RentnerIn Alter

Diese Finanzierungslücke wird durch eine Besitzstandregelung ganz oder teilweise geschlossen. Diese Regelung ist aus Gründen der Fairness notwendig, weil sonst ältere aktive Versicherte aufgrund der nur noch relativ kurzen Zeit bis zur Pensionierung und wegen fehlender Umverteilungsbeiträgen nicht mehr in der Lage sind, das ursprüngliche Leistungsziel zu erreichen.

Die bisherige Pensionskassenlösung war Teil der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Stadt Laufen, auf welches sie sich nach gutem Treu und Glauben verlassen konnten. Dieser Umstand wird auch von der Eidgenössischen Oberaufsicht über die Berufliche Vorsorge bekräftigt. Sie stellt fest, dass die fehlende Mitbestimmung der Versicherten im Bereich der Vorsorge, der Finanzierung und insbesondere der gewollten Unterdeckung in der BLPK stets mit der Haftung des Gemeinwesens (Staatsgarantie) begründet wurde. Dementsprechend liegt auch die Verantwortung vollumfänglich beim Gemeinwesen. Durch den Primatwechsel werden vor allem Mitarbeitende mit hohem Dienstalter teilweise massive Einbussen beim Vorsorgekapital machen müssen. Mit der Besitzstandsregelung für Mitarbeitende ab einem Alter von 50 Jahren sollen diese ungerechten Nachteile beseitigt und den betroffenen eine Zusatzgutschrift zugesprochen werden.

c) Alternative Versicherungsmodelle und -anbieter

Die BLPK bietet für die Vorsorgewerke drei verschiedene Leistungsniveaus an. Darunter versteht man die voraussichtliche Höhe der Altersrenten in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des ordentlichen Pensionsalters. Das gewählte Leistungsniveau hat einen unmittelbaren Einfluss auf die aufzubringenden Beiträge und beeinflusst damit unmittelbar die künftigen Kosten für Arbeitgeber und Angestellte. Folgende drei Pläne stehen zur Auswahl: 60/60, 50/50 und 40/40. Die erste Zahl bezeichnet dabei jeweils die Höhe der Altersrenten (in Prozent des versicherten Lohns), die zweite diejenige der Invalidenrenten

- a. Vorsorgeplan "Sparen 60% / Risiko 60%" (gleiches Leistungsziel wie das Kantonsmodell, aber unterschiedliche, altersabhängige Staffelung der Sparbeiträge)
- b. Vorsorgeplan "Sparen 50% / Risiko 50%"
- c. Vorsorgeplan "Sparen 40% / Risiko 40%"

Weiter kann die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber in einem Verhältnis von 40% zu 60% (heutiges Verhältnis) oder 50% zu 50% vorgenommen werden. Auch besteht die Möglichkeit, den Verwaltungskostenbeitrag analog Sparund Risikobeitrag zu verteilen. Trotz des Vorentscheides zum Kantonsmodell prüft der Stadtrat weiterhin auch alternative Vorsorgelösungen.

d) Austritt aus der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Vorab kann festgehalten werden, dass der Austritt der Lehrkräfte aus der BLPK keinen Sinn macht. Der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung der Lehrkräfte. Bei einem Austritt müsste die Stadt diesen Betrag allerdings dem Kanton zurückerstatten.

Vorabklärungen von anderen Gemeinden haben bereits einige Problempunkte im Zusammenhang mit einem Austritt aus der BLPK aufgezeigt. Ein Wechsel des Verwaltungspersonals würde bedeuten, dass für die Stadt hohe Kosten entstünden, da der Rentneranteil der versicherten Personen in Laufen (wie auch in den meisten anderen Gemeinden sowie beim Kanton) sehr hoch bzw. ungünstig ist. Aus diesem Grund ist Laufen für externe Anbieter nicht sehr interessant und einige unterbreiten schon gar nicht ein Übernahmeangebot. Die externen Versicherer sind vor allem an den aktiven Mitarbeitenden interessiert. Es bestünde allenfalls die Möglichkeit, den Rentenbestand in der BLPK zu belassen und nur die aktiven Versicherten in eine Alternativversicherung zu transferieren, wobei noch völlig unklar ist, ob dies die BLKP wirklich anbieten wird und zu welchen Konditionen.

Ein Austritt aus der BLPK müsste paritätisch zwischen der Stadt als Arbeitgeberin und den Mitarbeitenden (Vorsorgekommission) entschieden werden.

8. Kosten der Reformmassnahmen

a) Deckungslücke

Durch die Umstellung des Vorsorgesystems auf die Vollkapitalisierung entsteht der BLPK eine Differenz zwischen dem aktuell verfügbaren Kapital (ca. 77% per 31.12.2011 (aktuell: 82.3% per 31.12.2013)) und dem für einen Deckungsgrad von 100% erforderlichen Betrag. Diese Deckungslücke müssen Kanton und Gemeinden ausfinanzieren. Dies macht für die Stadt Laufen CHF 3'471'400.00 (Basis Jahresabschluss 2013 der BLPK).

b) Umstellungskosten für den Rentenbestand auf die neuen technischen Grundlagen Die BLPK bilanziert ihre Vorsorgeeinrichtung zurzeit auf den Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse der EVK 2000 (Beobachtungszeitraum 1993 bis 1998). Diese Grundlagen sind mittlerweile veraltet, da die Lebenserwartung weiter zugenommen hat. Daher stellt die BLPK auf die VZ um. Die technischen Grundlagen VZ 2010 basieren auf dem Datenmaterial von insgesamt 21 Kassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden). Aufgrund der grossen beobachteten Bestände aus allen Regionen der Schweiz werden die VZ 2010 als zuverlässig und sehr solide betrachtet.

Im Weiteren wird der technische Zinssatz von bisher 4% auf 3% gesenkt. Diese Reduktion des technischen Zinssatzes trägt den wesentlichen gesunkenen Renditemöglichkeiten an den Finanzmärkten und insbesondere dem historisch tiefen Zinsniveau Rechnung.

Die Umstellungskosten betragen für die Stadt Laufen CHF 1'131'500.00 (Basis Jahresabschluss 2013 der BLPK).

c) Auskauf der Rententeuerung

Gemäss Bundesgesetz müssen seit 1. Januar 2012 alle Leistungsverbesserungen (Teuerungszuschläge auf Renten) immer voll ausfinanziert sein. Bislang wurden die Kosten für die Rententeuerung lediglich zur Hälfte durch den Arbeitgeber im Umlageverfahren finanziert. Aus diesem Grund müssen die aufgelaufenen Kosten für die vorgenommenen Teuerungsanpassungen bei der Umstellung vollständig ausfinanziert bzw. kapitalisiert werden.

Dafür ist eine Einmaleinlage durch den Arbeitgeber notwendig. Der Auskauf der Rententeuerung kostet die Stadt Laufen CHF 292'400.00 (Basis Jahresabschluss 2013 der BLPK).

d) Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktiver Versicherter aufgrund Primatwechsel

Im bisherigen System des Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten (versteckte Solidarität). In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Mit der Umstellung vom Leistungsprimat (kollektive Finanzierung) auf das Beitragsprimat (individuelle Finanzierung) kommt es deshalb in vielen Fällen zu einer Finanzierungslücke. Zur Verhinderung dieses Nachteils ist im Vorsorgewerk des Kantons eine Besitzstandsregelung vorgesehen: Die Betroffenen erhalten eine Zusatzgutschrift, die ihr Sparkapital erhöht und den Nachteil aufgrund des Systemwechsels idealerweise aufhebt. Die Kosten für den Besitzstandsausgleich betrage für die Stadt Laufen netto CHF 204'300.00 (Basis Jahresabschluss 2013 der BLPK).

9. Finanzierung

a) Finanzierung Stadt Laufen

Gestützt auf die Empfehlungen der Finanzkommission hat der Stadt beschlossen, eine Einmalzahlung zur Ausfinanzierung der PK-Deckungslücke zu leisten. Am Poolingverfahren des kantons wird nicht teilgenommen, weil dieses in Bezug auf die Amortisation nicht flexibel ist. Die entsprechende Summe ist stattdessen in verschiedenen Tranchen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Die Ausfinanzierung der Deckungslücke soll in die bestehende Finanzierungssituation integriert werden. Die Teildarlehenssummen sind in der Zeitachse so zu positionieren, dass keine Rückzahlungskumulation entsteht. In regelmässigen Abständen sollen über eine Periode von ca. 15 Jahren gleichmässige Fälligkeiten erfolgen. Auf diese Weise können jeweils bei Laufzeitende allfällige Amortisationen vorgenommen werden.

Da die bestehenden Darlehen über insgesamt CHF 9.5 Mio befristet sind bis längstens ins Jahr 2020, sind für die neuen Darlehen Laufzeiten zwischen 10 und 15 Jahre zu wählen. Von der Gesamtschuld können ca. 20% (CHF 3 Mio.) kurzfristig mit LIBOR finanziert werden. Der Rest soll gestaffelt bis max. 15 Jahre finanziert werden.

b) Symmetrie der Lasten: Aktive und Rentenbeziehende tragen mit

Damit die Lasten ausgeglichen verteilt sind, sollen auch die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden einen Beitrag an die Kosten leisten (Lastensymmetrie). Für die aktiven Versicherten bedeutet dies, dass sich ihre Pensionskassenbeiträge von bisher 40 auf neu 45 Prozent während der Dauer der Amortisation erhöhen (Beitrag Arbeitgeber: neu 55 Prozent). Das ordentliche Pensionierungsalter wird von 64 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Der Wegkauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung sowie die AHV-Überbrückungsrente werden vom Kanton nicht mehr finanziert. Die Rentenbeziehenden tragen ebenfalls einen Teil der Lasten, indem die Renten in Zukunft noch durchschnittlich zu 0.25 Prozent pro Jahr an die Teuerung angepasst werden. Die anderen drei Viertel des Betrages fliessen in die Amortisation der Reformkosten.

27.5.2014/WZ